

Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 29 (1969-1970)

Heft: 2

Artikel: Revision des Schulgesetzes und anderer Schulerlasse : zur Stellungnahme an den BLV und weitere interessierte Kreise

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-356356>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Revision des Schulgesetzes und anderer Schulerlasse

Zur Stellungnahme an den BLV und weitere interessierte Kreise

Erläuterungen zum Entwurf vom Dezember 1969 betreffend Revision des Schulgesetzes

I. Ausgangslage

Der Grosse Rat hiess in seiner Sitzung vom 19. November 1969 die Motion Dr. Gadiant und Mitunterzeichner betr. Revision des Schulgesetzes gut, worin der Kleine Rat beauftragt wurde, die Schulpflicht auf 9 Jahre und die jährliche Schulzeit auf 40 Schulwochen zu verlängern.

Bezugnehmend auf die Interpellation Simmen und Mitunterzeichner betr. Koordination der Schulsysteme von 1968 erachtet es das Erziehungsdepartement als geboten, die Gelegenheit einer Schulgesetzesrevision zu benützen, um auch die ersten, von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren einstimmig vorgeschlagenen Punkte einer Schulkoordination zu verwirklichen. Es sind dies neben der Verlängerung der Schulpflicht, wie sie auch die eingangs zitierte Motion verlangt, der Herbstschulbeginn und die Vereinheitlichung des Schuleintrittsalters. Auch diese Änderungen

bedingen eine Revision des Schulgesetzes.

Das Erziehungsdepartement hat die Vorbereitungen an die Hand genommen und unterbreitet den interessierten Kreisen den formulierten Revisionsentwurf zur Stellungnahme. Neben dem Schulgesetz bedürfen in diesem Zusammenhang noch andere Schulerlasse einer Änderung.

II. Revision des Schulgesetzes

1. Die Volksschulpflicht

Die Ausdehnung der Schulpflicht auf 9 Jahre bedingt eine Änderung von Art. 8 des Schulgesetzes. Da diese Pflicht für die Volksschule überhaupt, also für Primar- und Sekundarschule gelten soll, soll sie auch zweckmässigerweise im selben Artikel formuliert werden. Damit wird Art. 10 überflüssig.

2. Die Verlängerung der jährlichen Schulzeit

Die Festsetzung der jährlichen Schulwochen erfolgt in Art. 9. Die Motinäre haben 40 Schulwochen verlangt, wobei sie offenbar von der geltenden Ordnung ausgehen, bei welcher jeweilen 2 Ferienwochen mit-

berücksichtigt sind. Diese Ordnung war bisher notwendig, damit Lehrern, die nicht für das ganze Jahr angestellt und bezahlt waren, ein Minimum an bezahlten Ferien zugestanden werden konnte. Weil nun neu einheitlich die volle Jahresanstellung vorgesehen ist, erscheint es richtig, nur noch von den effektiven Unterrichtswochen zu sprechen. Es werden einheitlich 38 Unterrichtswochen statuiert, was den bisherigen 40 Schulwochen, einschliesslich zwei Ferienwochen, entspricht.

3. Weitere Änderungen zur Erreichung einer Schulkoordination

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren beschloss in ihrer Sitzung vom 21. Juni 1967 einstimmig, folgende Empfehlung zu erlassen: «Für den Schuljahrbeginn ist eine gemeinsame Regelung für die ganze Schweiz anzustreben, und zwar mit Beginn nach den Sommerferien. So weit eine Umstellung erforderlich ist, soll sie in den einzelnen Sprachregionen möglichst auf den gleichen Zeitpunkt vorgenommen werden, in der Meinung, dass die Neuordnung bis spätestens 1972 verwirklicht sein wird. – Für das Eintrittsalter in die Schulpflicht ist eine Rahmenordnung anzustreben, und zwar vorerst in dem Sinne, dass ein Kind schulpflichtig wird, wenn es zwischen dem 1. Januar und 31. Juli des laufenden Jahres das 6. Altersjahr erfüllt, mit dem Ziel, dass bis 1972 ein einheitliches Datum für die ganze Schweiz festgelegt wird. – Für die Schuldauer ist eine einheitliche Minimalforderung im Interesse einer gleichartigen Ausbildung anzustreben, und zwar für die allgemeine Schulpflicht 9 Jahre, für die Gesamtdauer der Schulzeit bis zur Matura mindestens 12 volle Jahre.»

Es ist damit zu rechnen, dass die Kantone dieser Empfehlung nachkommen, schon im Hinblick auf die ergriffene Verfassungsinitiative. Dem Erziehungsdepartement erscheint es daher zweckmässig, die zur Verwirklichung notwendigen gesetzlichen Änderungen anlässlich der vorliegenden Revision vorzunehmen.

a) Schulpflicht

Bezüglich der Schulpflicht wird auf das bereits Angeführte verwiesen.

b) Schuleintrittsalter

Die Vereinheitlichung des Schuleintrittsalters verlangt eine Änderung von Art. 7 des Schulgesetzes. Das Schuleintrittsalter muss gegenüber heute um ein halbes Jahr herabgesetzt werden. Es geschieht dies zur Angleichung an andere Kantone. Wenn dieser Schritt für unsere Verhältnisse nicht im Vordergrund stünde, darf doch gesagt werden, dass mit der generellen Verlängerung der Schulzeit das bisherige Argument der nötigen besondern Reife nicht mehr so gewichtig ist. Auch in unserem Kanton wird zur Erarbeitung der Jahresziele nach neuem Vorschlag mehr und genügend Zeit zur Verfügung gestellt. Es wäre unzweckmässig, in unserem Kanton einer Sonderregelung verhaftet zu bleiben.

c) Herbstschulbeginn

Dasselbe gilt auch hinsichtlich des Schulbeginns. Das geltende Gesetz überlässt den Entscheid über den Schuljahresbeginn den Gemeinden. Zur Koordination ist es notwendig, den Schuljahresbeginn im Gesetz festzulegen. Art. 15 muss revidiert werden. Mit der Festsetzung des Schuljahres ist es auch nötig, für die Ferienregelung Mindestforderungen aufzustellen. Im Interesse der Schüler ist es

dringend, eine gewisse Verteilung der Ferien auf das Schuljahr zu erreichen. Der neue Art. 15 erstrebt dieses Ziel.

d) Konkordat im Schulwesen

Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren bereitet ein Konkordat zur Koordination im Schulwesen vor. Die einzelnen Bestimmungen stehen noch nicht fest. Sicher aber könnte unser Kanton im Interesse der Schüler in diesen Fragen nicht abseits stehen. Um eine Mitarbeit zu erleichtern, soll der Grosse Rat in einem neuen Art. 83 ermächtigt werden, einem solchen Konkordat beizutreten.

III. Revision weiterer schulrechtlicher Erlasse

1. Lehrerbesoldungsverordnung

a) Beiträge an die verlängerte Schuldauer

Art. 13 der geltenden Lehrerbesoldungsverordnung sieht als Ansporn zur Verlängerung der Schuldauer besondere Kantonsbeiträge vor. Mit einer einheitlichen Schuldauer von 38 Schulwochen verliert diese Subvention ihren Sinn. Art. 13 dieser Verordnung soll daher gestrichen werden.

b) Kantonale Lehrergehaltszulage

Dennoch wäre es kaum richtig, die Gemeinden, die bisher solche Beiträge erhielten, schlechter zu stellen. Das Departement denkt deshalb an eine Kompensation in dem Sinn, dass der Kanton künftig die Hälfte aller Lehrerbesoldungen, also auch der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen, übernimmt, bei letzteren nach Abzug des Bundesbeitrages. Ein weiteres Entgegenkommen an finanzschwache Gemeinden wäre durch Ausbau der Beiträge an solche Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung wünschbar. Dies soll durch Revision des Art. 23 der Vollziehungs-

verordnung zum Schulgesetz möglich werden.

c) Auszahlung der Lehrergehälter

Die geltende Lehrerbesoldungsverordnung sieht zwei Auszahlungsarten vor: 1. Der Kanton zahlt seinen Anteil direkt dem Lehrer aus. 2. Die Gemeinde zahlt dem Lehrer das volle Gehalt und rechnet mit dem Kanton ab. Diese beiden Auszahlungsarten belasten die Administration nicht unbedeutend. Da mit der letzteren Lösung gute Erfahrungen gemacht wurden, wird neu vorgeschlagen, die Auszahlung zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Dem Lehrer erwachsen damit sicher keine Nachteile, ebenso wenig den Gemeinden, da a conto-Zahlungen geleistet werden.

2. Änderung der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

Um die Beiträge an die finanzschwachen Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung nötigenfalls erhöhen zu können, wird eine elastischere Fassung von Art. 23 der VV zum Schulgesetz vorgeschlagen.

Weitere Änderungen sind im wesentlichen redaktioneller Natur.

Der BLV und weitere interessierte Kreise, denen Separata dieses Entwurfes zugestellt werden, sind zur Stellungnahme bis zum 15. Februar 1970 ersucht.

Entwurf des Erziehungsdepartementes

(vom Dezember 1969)

A. Revision des Schulgesetzes

I.

Die Artikel 7, 8, 9, 10, 15 und 76 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden vom 19. November 1961/27. März 1966/2. März 1969 wer-

den abgeändert und wie folgt gefasst, sowie Artikel 83 und 84 neu erlassen:

Beginn

Art. 7. Jedes im Kanton wohnhafte, bildungsfähige Kind wird im Jahre schulpflichtig, in dem es bis zum 30. Juni das 6. Altersjahr erfüllt hat.

Das Erziehungsdepartement kann Kinder, die das gesetzliche Alter noch nicht erreicht haben, zum Besuch der Schule zulassen, wenn besondere Gründe vorliegen. Es kann anderseits Kinder, die körperlich oder geistig noch nicht genügend entwickelt sind und für die eine sofortige Sonderschulung nicht erforderlich ist, in der Schulpflicht zurückstellen. Voraussetzungen und Verfahren regelt die Vollziehungsverordnung.

Dauer

Art. 8. Die Schulpflicht in der Volkschule dauert 9 Jahre. Die Entlassung aus der Schule erfolgt am Ende des letzten obligatorischen Schuljahres. Vor Ende dieses Schuljahres kann mit Bewilligung des Schulrates aus der Schule entlassen werden, wer in eine andere Schule übertritt oder eine Berufslehre, mit gleichzeitigem Besuch einer Berufsschule, antritt.

Weitere Ausnahmen kann das Erziehungsdepartement gestatten. Der Erlass eines vollen Schuljahres ist nur in dringenden Fällen möglich.

Voraussetzungen und Verfahren für die vorzeitige Entlassung regelt die Vollziehungsverordnung.

Schüler, die bis am 31. Dezember das 16. Altersjahr erfüllen, können vom Schulrat auf Ende dieses Schuljahres aus der Schulpflicht entlassen werden.

Schulzeit

Art. 9. Die jährliche Schulzeit in der Volksschule beträgt 38 Unterrichtswochen (Schulwochen).

Wenn eine Schule den Unterricht für dringende landwirtschaftliche Arbeiten halbe oder ganze Tage unterbricht, muss die Unterrichtszeit aufgeholt werden.

Art. 10 wird gestrichen.

Schuljahr

Art. 15. Das Schuljahr beginnt im Herbst. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat, wobei er über Weihnachten und im Frühjahr je mindestens 14 Tage Ferien ansetzt. Keine Ferien dauern länger als 7 Wochen.

Art. 76, Ziff. 4. die Besoldung der Lehrer in der Höhe der Hälfte der Mindestbesoldung, bei den Hauswirtschaftslehrerinnen nach Abzug des Bundesbeitrages, sowie gemäss Verordnung des Grossen Rates an die Leistungen für die Pensionskasse und an die Teuerungszulagen für Rentenbezüger.

Schulkoordination, Konkordat

Art. 83. Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons zu einem allfälligen Konkordat über die Koordination im Schulwesen zu beschließen.

Übergangsbestimmung

Art. 84. Die Schulräte sind ermächtigt, Art. 7 gestaffelt in Kraft zu setzen, in der Weise, dass sie das Schuleintrittsalter jährlich um mindestens 2 Monate herabsetzen, so dass das gesetzliche Eintrittsalter gemäss Art. 7 innert mindestens 3 Jahren erreicht ist.

II.

Diese Revision tritt nach Annahme durch das Volk unter Vorbehalt von Art. 84 auf Beginn des Schuljahres 1972/73 in Kraft.

B. Revision der Lehrerbesoldungsverordnung

I.

Die Artikel 1–5 und 12–16 der Verordnung über die Besoldung der Volkschullehrer im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965/28. November 1966/31. Mai 1967 / 30. Mai 1968 / 20. November 1969 werden geändert und wie folgt gefasst:

Art. 1 Abs. 4. Das Dienstverhältnis des Lehrers gilt als Jahresanstellung.

Grundgehalt / Primarlehrer

Art. 2. Das jährliche Grundgehalt des Primarlehrers beträgt Fr. 17 520.— bis 21 200.—.

Das Grundgehalt erhöht sich nach dem ersten Dienstjahr jährlich um Fr. 368.—, bis es nach 10 Jahren das Maximum erreicht.

Sekundarlehrer

Art. 3. Das jährliche Grundgehalt des Sekundarlehrers beträgt 20 760.— bis 25 400.— Franken.

Es erhöht sich nach dem ersten Dienstjahr jährlich um Fr. 464.—, bis es nach 10 Jahren das Maximum erreicht.

Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Art. 4. Das Grundgehalt der Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen beträgt für jede Jahresstunde Fr. 460.— bis Fr. 572.—.

Das Grundgehalt erhöht sich nach dem ersten Dienstjahr jährlich um Fr. 11.20, bis es nach 10 Dienstjahren das Maximum erreicht.

Erteilt die Hauswirtschaftslehrerin den Hauswirtschaftsunterricht in einem auf wenige Wochen zusammengefassten Kurs, so hat sie für jede erteilte Stunde Anspruch auf Fr. 11.50

bis Fr. 14.30. Der Anspruch erhöht sich nach dem ersten Dienstjahr jährlich um 28 Rappen, bis er nach 10 Jahren das Maximum erreicht.

Erteilen die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen andere Unterrichtsfächer, so erhalten sie für jede Lektion Fr. 11.50.

Art. 5 streichen.

Kantonsbeitrag

Art. 12. Der Kanton übernimmt die Hälfte der Aufwendungen für die Lehrerbesoldungen nach Abschnitt I dieser Verordnung einschliesslich die Prämien für AHV, IV, EO und FAK. Der Bundesbeitrag an die Besoldung der Hauswirtschaftslehrerinnen wird von den anrechenbaren Aufwendungen in Abzug gebracht.

Art. 13 streichen.

Auszahlung

Art. 14. Die Gemeinde bezahlt dem Lehrer die volle Besoldung in zwölf gleichmässigen Monatsraten je auf Monatsende aus.

Erteilt die Hauswirtschaftslehrerin den Hauswirtschaftsunterricht als Kurs nur während eines Teiles der Schulzeit, so erfolgt die Auszahlung spätestens auf Kursende.

Kantonsanteil

Art. 15. Der Kanton leistet seinen Anteil an die Lehrerbesoldung in vier Raten an die Gemeinden. Auf das Ende des Schuljahres erfolgt die definitive Abrechnung.

Den Kantonsanteil an die Besoldung der Hauswirtschaftslehrerinnen zahlt der Kanton an die Gemeinde im Rahmen der Subventionierung des hauswirtschaftlichen Unterrichts nach Vorlage der Kursabrechnung aus.

Näheres regelt der Kleine Rat.

Ansätze

Art. 16. Der Ansatz für die Entschädigung der Stellvertreter beträgt:

In Primarschulen Fr. 350.— je Schulwoche für Stellvertreter mit dem Primarlehrerpatent, Fr. 300.— je Schulwoche für Stellvertreter ohne Primarlehrerpatent.

In Sekundarschulen Fr. 450.— je Schulwoche für Stellvertreter mit dem Sekundarlehrerdiplom. Fr. 400.— je Schulwoche für Stellvertreter ohne Sekundarlehrerdiplom.

Fr. 11.50 je Lektion für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen.

Auf diesen Ansätzen wird die Teuerungszulage nach Art. 10 ausgerichtet.

II.

Die revidierten Artikel treten auf Beginn des Schuljahres 1972/73 in Kraft.

C. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz

I.

Artikel 23 der Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. März 1961/30. November 1966 wird wie folgt abgeändert:

Kantonsbeiträge

a) an die Lehrerminimalbesoldung

Art. 23. Die Beiträge an finanzschwache Gemeinden zur Bestreitung der Lehrerminimalbesoldung setzt der Kleine Rat auf Gesuch hin fest.

Der Grosse Rat bestimmt den jährlich notwendigen Kredit im Voranschlag.

II.

Dieser Artikel tritt auf den 1. Januar 1972 in Kraft.